



**Anzeige über den Aufenthalt im Kreis Stormarn nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU  
für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen**

<b>Name</b>	<b>Geburtsname</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

<b>Vorname</b>
<input type="text"/>

<b>Geburtsdatum</b>	<b>Geburtsort (Ort/Land)</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

<b>Aktuelle Anschrift</b>
<input type="text"/>

<b>Größe</b>	<b>Augenfarbe</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

<b>ununterbrochen wohnhaft in Deutschland seit</b>
<input type="text"/>

**Hinweise**

Britische Staatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sind, unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Sie erhalten zunächst eine Bestätigung des Eingangs Ihrer Aufenthaltsanzeige.

Sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen ein Aufenthaltsdokument im Sinne des Artikels 18 Abs. 4 des Austrittsabkommens ausgestellt. Für dieses Dokument fallen Gebühren an.

**Versicherung**

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und dass ich am 31. Dezember 2020 meinen Wohnsitz in Deutschland habe/hatte.

Ich bestätige, ausschließlich die britische Staatsangehörigkeit zu besitzen.

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
<input type="text"/>	<input type="text"/>